



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung

Wir beleuchten das Artikelgesetz vor dem Hintergrund der angestrebten Strukturen in der Generalzolldirektion. Aus diesem Grund legen wir in der Anlage die beabsichtigte Organisationsstruktur bei. Schon am Organigramm ist erkennbar, dass eine Behörde mit ca. 7.000 Beschäftigten an einer Vielzahl von Standorten geschaffen wird, deren Funktionalität wir für bedenklich halten. Das Verhältnis von Bundesoberbehörde (7.000 Beschäftigte) zu den Ortsbehörden (32.000 Beschäftigte) ist 1 / 4,5 Beschäftigte. Von Verschlan- kung, Effizienz und Effektivität, wie es in der Begründung heißt, kann kaum die Rede sein. Die heutige viel zu kleinräumige und feingliedrige operative Ortsebene bleibt unberührt, während in der Spitze eine Mammutbehörde entsteht.

Vorbemerkungen

Der Zoll ist unstrittig Teil der Bundesfinanzverwaltung (Art. 87 GG). Seine Kernaufgaben umfassen im Wesentlichen zwei verschiedenartige Aufgaben.

1. Finanzverwaltungsaufgaben

Diese Aufgaben umfassen die Erhebung und Verwaltung der Zölle, Verbrauchsteuern und der Kraftfahrzeugsteuer sowie die Vollstreckung/Beitreibung von öffentlich-rechtlichen Geldforderungen.

2. Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung als Finanzpolizeiaufgaben

Diese Aufgaben umfassen die polizeiliche Bekämpfung, Verhütung und Verfolgung von Zu- widerhandlungen (Straftaten und Ordnungswidrigkeiten), die in der Zuständigkeit des Zolls liegen.

Die Aufgaben zu 1.) sind administrativer Art und vergleichbar den Aufgaben der Landesfi- nanzverwaltungen.

Die Aufgaben zu 2.) werden durch vollzugspolizeiliche Kontrollen, Fahndungen und Ermitt- lungen durchgeführt und sind eher vergleichbar den Aufgaben der Landes- und Bundespoli- zeibehörden. Sie umfassen im Wesentlichen die Bekämpfung von Rauschgift-, Waffen- (auch Kriegswaffen), Arzneimittel- und Zigarettenschmuggel, Geldwäsche, Markenpiraterie, Subventionsbetrug, Steuerhinterziehung, Außenwirtschaftskriminalität, Terrorismusfinanzie- rung und die Bekämpfung von Zuwiderhandlungen auf dem Arbeits- markt, wie die illegale Beschäftigung, Mindestlohnverstöße, Schwarzarbeit und in Teilen auch die Bekämpfung von Menschenhandel (§ 10a SchwarzArbG i.V.m. §§ 232/233 StGB).

Der Zoll ist zudem mit den Aufgaben zu 2.) wesentlicher und unverzichtbarer Teil der deut- schen Sicherheitsarchitektur und regelmäßig im Verhältnis zu allen anderen Landespolizei- behörden, dem Bundeskriminalamt und der Bundespolizei bundesdeutscher "Tabellenführer" bei der Bekämpfung der Organisierten Kriminalität, obwohl die OK-Delikte auf dem Arbeits- markt durch den Zoll noch gar nicht in die jährliche BKA-Statistik gemeldet werden.



Anforderungen an die Allgemeine Aufbauorganisation des Zolls:

Aus diesen verschiedenartigen Aufgaben zu 1.) und 2.) erwachsen behördliche Notwendigkeiten für die Allgemeine Aufbauorganisation (AAO) des Zolls, denen der vorliegende Entwurf nicht gerecht wird. Er ist vielmehr die konsequente Weiterentwicklung der bisherigen ebenfalls untauglichen Behördenstruktur mit dem Unterschied, nunmehr statt sechs Mittelbehörden mit vertikaler und horizontaler Weisungsbefugnis eine neue Bundesoberbehörde mit dann neun Direktionen zu bilden.

Die Aufgaben zu 1.) können durchaus in den üblichen Strukturen einer administrativ ausgerichteten Finanzverwaltung (vergleichbar den Landesfinanzverwaltungen) erledigt werden. Die Aufgaben zu 2.) erfordern jedoch eine besondere Behördenstruktur, die bereits in der AAO den besonderen vollzugspolizeilichen Anforderungen gerecht werden muss.

Diese fachlichen Anforderungen an Aufbau und Kommunikation sind in der Polizeidienstvorschrift 100 (PDV 100) ausführlich beschrieben. Danach benötigen die mit solchen Aufgaben betrauten Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste des Zolls eine AAO, in der diese Aufgaben professionell erledigt werden. Hierzu reichen die Behördenstrukturen einer gewöhnlichen Finanzverwaltung eben nicht aus.

Es bedarf hier gebündelter Strukturen für die polizeilichen Vollzugsdienste mit besonderen Melde- und Befehlswegen, mit denen schnell und kompetent die Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste lage- und anlassbezogen gesteuert und geführt werden können. Ebenso werden polizeiliche Lagedienste und Leitstellen sowohl auf regionaler Ebene wie auch bundesweit benötigt.

Die derzeitige AAO der Zollverwaltung stellt diese Anforderungen weder regional noch bundesweit an die Information und Kommunikation, die Führung und Steuerung sowie die gemeinsame strategische Ausrichtung der Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste nicht sicher. Vielmehr ist es so, dass der erste gemeinsame Vorgesetzte eines Streifenbeamten und eines Ermittlungsbeamten im Zoll vor Ort im jeweiligen Einsatzgebiet erst der Abteilungsleiter III im BMF ist.

Nach dem Willen des BMF soll zukünftig der/die Generalzolldirektor/-in diese Rolle innehaben, der/die aber aus dem Blickwinkel eines Kontroll- oder Fahndungsbeamten vor Ort genauso weit weg ist, wie vormals der Abteilungsleiter III. Eine schlanke Verwaltung sieht anders aus.

Kritik an der beabsichtigten Aufbauorganisation sowie der Besoldung der Führung:

Die zukünftige Generalzolldirektion gliedert sich in neun Direktionen statt bisher sechs Mittelbehörden. Die operative Steuerung aller vollzugspolizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdienste verteilt sich dabei auf vier Direktionen. Die Streifen- und Kontrolldienste verteilen sich immer noch auf drei verschiedene Direktionen und die Fahndungs- und Ermittlungsdienste noch auf zwei verschiedene Direktionen. Ein stetiges, einheitliches und strategisch ausgerichtetes Zusammenwirken aller Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungskräfte im Zoll (was zunehmend aufgrund der Kriminalitätsentwicklung erforderlich ist) ist damit nur unter der Voraussetzung gewährleistet, dass der/die Generalzolldirektor/-in als Behördenleiter/-in ständig in die aktuelle Lage eingebunden wird, um die notwendigen Entscheidungen zu



treffen. Das halten wir, angesichts der Tatsache, dass die Generalzolldirektion 7.000 Beschäftigte und eine Vielzahl vollständig unterschiedlicher Aufgaben hat, für unrealistisch.

Neue Hierarchieebene ist verwaltungs- und besoldungsrechtlich ein Novum:

Ferner ist die Einrichtung von Direktionen als weitere Hierarchieebene bei Bundesoberbehörden ein verwaltungsrechtliches Novum. Üblicherweise gliedern sich Bundesoberbehörden unterhalb ihrer Leitung in Abteilungen. Bei der neuen Bundesoberbehörde „Generalzolldirektion“ wird eine weitere Führungsebene, die der neun Direktionspräsidenten, eingeführt. Erst unterhalb dieser neun Direktionspräsidenten kommen dann die 15 Abteilungen. Hier ist anzumerken, dass fünf der neun Direktionspräsidenten nur über eine Abteilung unter sich verfügen, zwei Direktionspräsidenten über 2 Abteilungen und zwei Direktionspräsidenten über drei Abteilungen. (siehe Anlage)

Daraus ergeben sich auch besoldungsrechtliche Neuerungen. Während die bisherigen Mittelbehörden über sechs Beamte in der Besoldungsgruppe B 6 verfügen, werden durch die Einführung der neuen Hierarchieebene „Direktionspräsidenten“ geschaffen, die neben der Leitung der Generalzolldirektion mit B 9 in dieser Hierarchieebene weiter einen Beamten mit B 7 und acht Beamte mit B 6 ausweisen. Erst darunter kommen die 15 Abteilungsleiter/-innen mit 9 x B 3 und 6 x B 2. Es bleibt abzuwarten, ob das für Besoldung zuständige Bundesinnenministerium dieser – im Verhältnis zu anderen Bundesoberbehörden – besoldungsrechtlich sehr komfortablen Neuregelung zustimmt.

Hinsichtlich dieser Hierarchielastigkeit sei zudem angemerkt, dass die Führungskräfte im Zoll in den bisherigen Strukturen – abgesehen von wenigen Ausnahmen – über kaum bis keine Expertise in Sachen polizeilicher bzw. kriminalistischer Methodik, Einsatzlehre, Bewaffnung, Eigensicherung, polizeilicher Führung und ähnliches, verfügen, weil sie in ihrer großen Mehrheit leitende Finanzbeamte ohne Polizeierfahrung sind. Diese Unkenntnis zermürbt zuweilen die sehr engagierten Vollzugskräfte in den Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdiensten, weil sie unter dieser Führung leiden. Auch das ändert die neue Struktur nicht.

Rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Integration des Zollkriminalamtes in die Generalzolldirektion:

Ziel der Generalzolldirektion ist die Zusammenlegung aller bisherigen Mittelbehörden (Bundesfinanzdirektionen, Zollkriminalamt) und des Bildungs- und Wissenschaftszentrums in eine Bundesoberbehörde. Während die bisherigen fünf Bundesfinanzdirektionen keine eigenen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben- und Befugnisse mit Außenwirkung hatten, sondern im Wesentlichen Aufgaben der Steuerung, Lenkung und Rechts- und Fachaufsicht ihres nachgeordneten Bereichs wahrgenommen haben, ist dem Zollkriminalamt und seinen nachgeordneten Zollfahndungsämtern mit dem Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) eine Vielzahl von polizeilichen Aufgaben und Befugnissen, die zum Teil weit über die Befugnisse der Landes- und Bundespolizeibehörden hinausgehen (so z.B. § 23a ff ZFdG), zugewiesen worden. Diese zum Teil sehr sensiblen Aufgaben und Befugnisse gehen nunmehr durch die Zusammenlegung der Mittelbehörden auf die Generalzolldirektion über. Den rechtlichen Versuch durch die gewählte Formulierung im § 5a Absatz 3 Satz 2 Finanzverwaltungsgesetz (im Entwurf), die Aufgaben und Befugnisse nach dem ZFdG innerhalb der Behörde der Generalzolldirektion ausschließlich der zuständigen Direktion (Zollkriminalamt) zuzuordnen, halten wir rechtlich für sehr bedenklich. Weder einem außenstehenden Dritten (z.B. ein von solchen ZFdG-



Maßnahmen Betroffener) noch dem Deutschen Bundestag als Kontrollorgan nach § 23c Absatz 8 ZFdG wird durch diese Formulierung rechtlich deutlich, wer in welchem Maße die Verantwortung für das Verwaltungshandeln der Behörde (Hinweis auf § 1 Absatz 4 VwVfG) bei Maßnahmen nach dem ZFdG übernimmt. Ist die Leitung der Generalzolldirektion mit dieser gesetzlichen Formulierung gesetzmäßiger Träger der Aufgaben und Befugnisse nach dem ZFdG oder nicht? Kann er als Dienstvorgesetzter / Vorgesetzter der Leitung der Direktion (Zollkriminalamt) behördliche Anordnungen im Hinblick auf ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem ZFdG treffen oder nicht? Trägt die Leitung der Generalzolldirektion Verantwortung – auch im beamtenrechtlichen Sinne – für die Wahrnehmung der Aufgaben nach dem ZFdG?

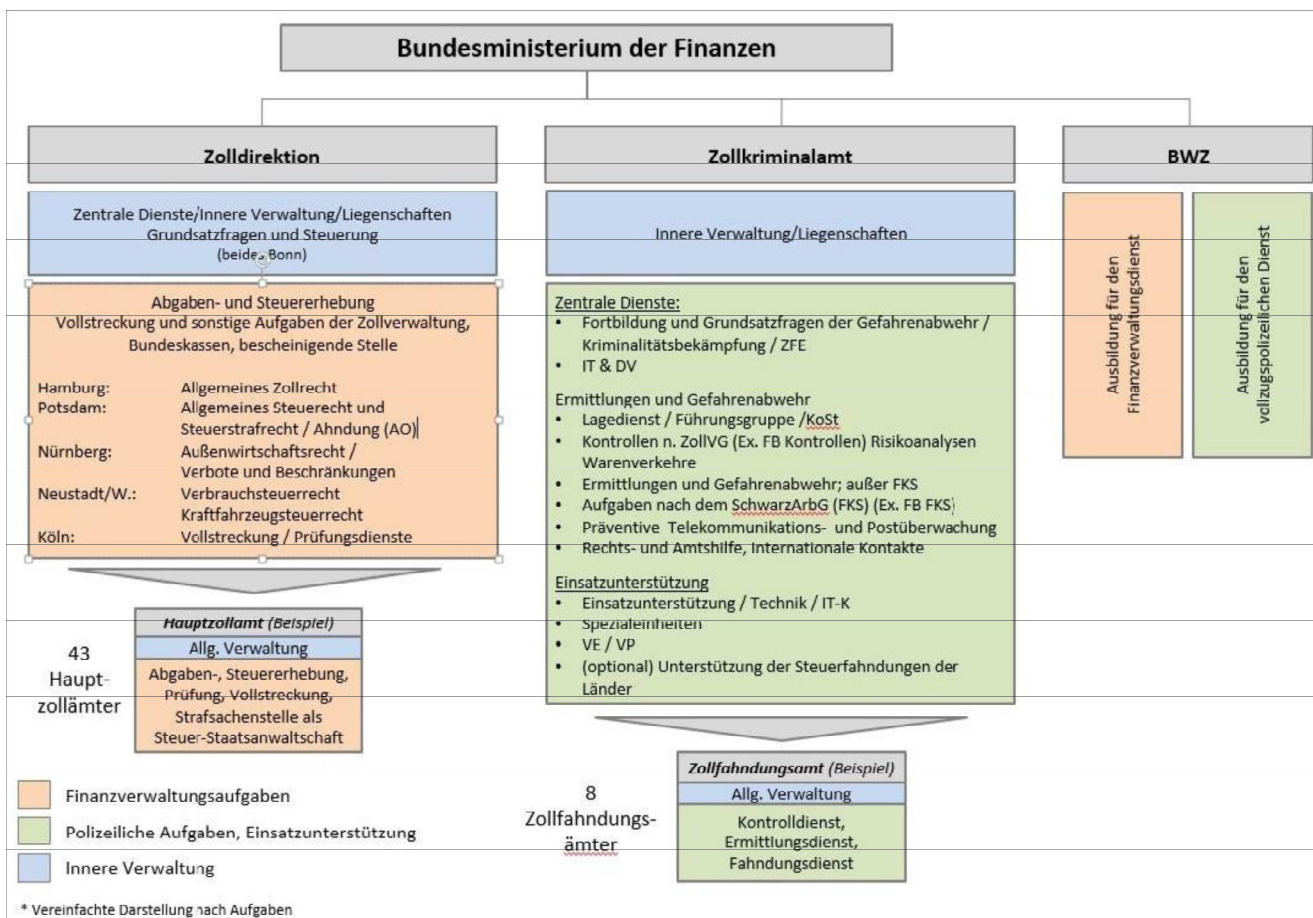
Diese Fragen erscheinen uns auch im Hinblick auf die Rechtsstaatlichkeit nach Artikel 20 Grundgesetz beachtenswert, da wir Zweifel haben, ob das Finanzverwaltungsgesetz im Entwurf im § 5a Absatz 3 Satz 2 die Verantwortung für rechtsstaatliches Handeln hinreichend bestimmt und eine funktionsgerechte Organisationsstruktur schafft.

Generalzolldirektion wird eine bedenkliche Mammutbehörde zwischen Finanzverwaltung, Vollstreckungsbehörde, Staatsanwaltschaft und Polizei

Die zukünftige Generalzolldirektion, bzw. deren Leitung, verfügt über ein riesiges Aufgaben- und Befugnisportfolio, das in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland seinesgleichen noch sucht. So ist die Generalzolldirektion u.a. zuständig für die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer und sämtlicher Zölle und Verbrauchsteuern, die Überwachung der grenzüberschreitenden Waren- und Zahlungsmittelverkehre, die Bekämpfung von illegaler Beschäftigung und Schwarzarbeit sowie die Überwachung der Mindestlöhne, die Bekämpfung von Schmuggel, Geldwäsche, Außenwirtschafts- und Kriegswaffenkriminalität, Markenpiraterie, Subventionsbetrug oder auch Terrorismusfinanzierung. Hierzu verfügt sie über elektronische Zugänge zu einer Vielzahl von Daten (z.B. zu sämtlichen Halterdaten mit Bankdaten der Halter, Sozialversicherungsdaten, Polizei- und Zoll Daten aus der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, Daten über internationale Waren- und Zahlungsverkehre u.v.m.). Auch die Befugnisse sind enorm. Der Zoll ist Finanz- und Polizeibehörde, erkorene Staatsanwaltschaft und Bußgeldbehörde. Er kann alleine verwalten, verfolgen und bestrafen. Dazu hat er die weitgehenden Befugnisse der Finanzverwaltung, die üblichen Polizeibefugnisse zur Gefahrenabwehr und Strafverfolgung, ist in bestimmten Fällen sogar noch Staatsanwaltschaft und hat darüber hinaus auch noch die Möglichkeit zur präventiven – und nicht nur eben zur strafprozessualen – Überwachung der Post- und Telekommunikation. Der Zollbeamte kann mal Zahlstellenbeamter bei der Kasse sein oder auch Präzisionsschütze bei einem Spezialeinsatzkommando im Zoll.

Kein Präsident oder Direktor einer deutschen Bundesbehörde hat seit 1945 eine solche Vielfalt an Aufgaben und weitgehenden Eingriffsbefugnissen bei gleichzeitigem Zugang zu derart vielen sensiblen Daten. Jeder Polizeipräsident dürfte angesichts der Fülle an Aufgaben und Befugnissen, die der Generalzolldirektor auf sich vereint, neidisch werden.

Die GdP sieht das sehr kritisch. Deshalb halten wir eine organisatorische Trennung in der Führung der Zollbehörden mit Finanzverwaltungsaufgaben einerseits und der Führung von den Zollbehörden mit vollzugspolizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsaufgaben andererseits schon aus solchen – auch rechtsstaatlichen – Abgrenzungsgründen für notwendig. (siehe nachfolgendes Schaubild)



Schlussbemerkungen

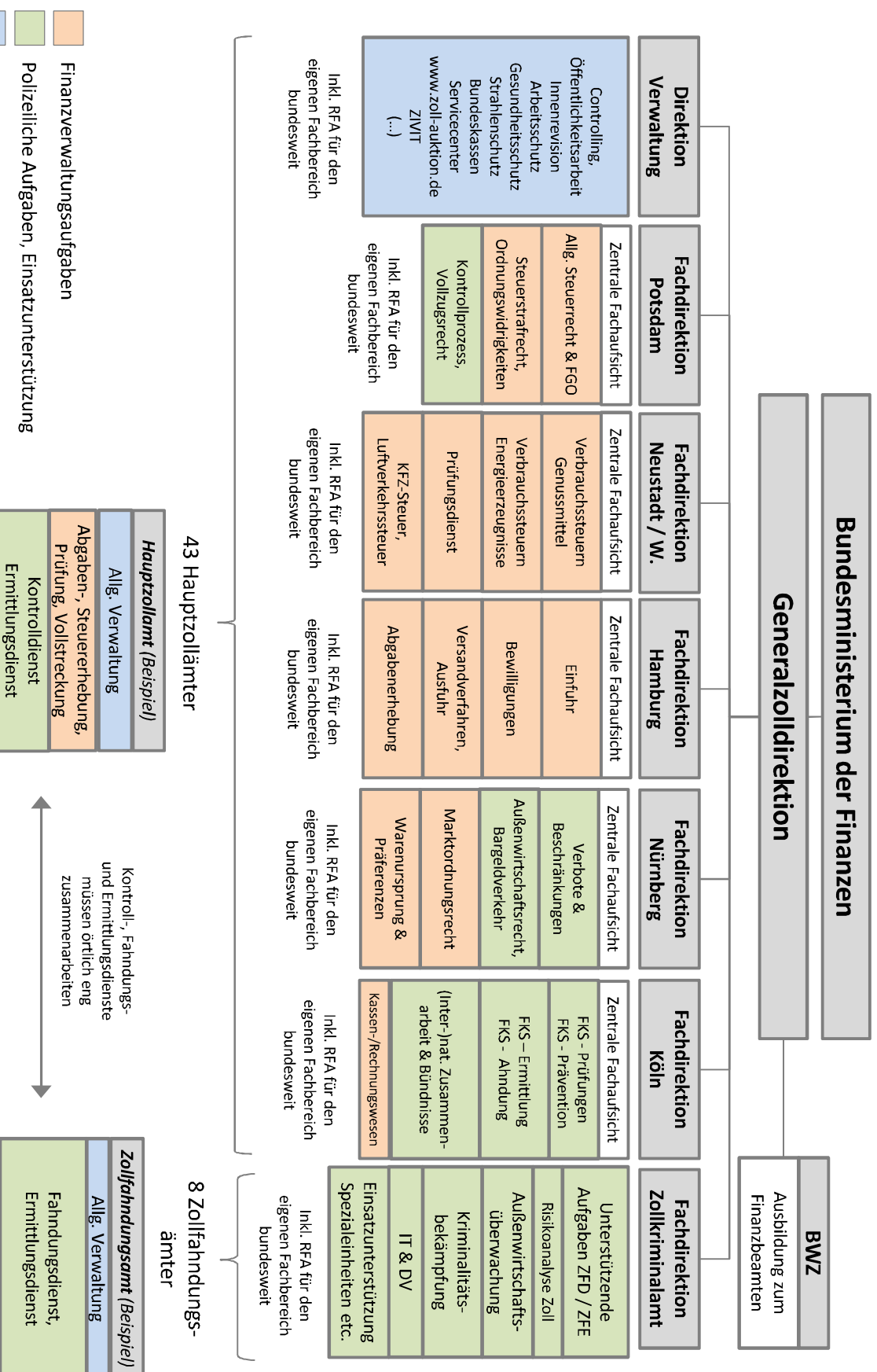
Die Abschaffung der bisherigen Mittelbehörden halten wir für einen richtigen Schritt. Die alte Struktur war untauglich. Die angestrebte Zusammenlegung aller Aufgaben der Zollverwaltung unter dem Dach einer Generalzolldirektion ist jedoch auch untauglich.

Aus Gründen einer funktionsgerechten Organisationsstruktur, aus Gründen der Bestimmtheit, Rechtssicherheit und -klarheit bei der gesetzlichen Aufgabenwahrnehmung und auch im Rahmen der Korruptionsprävention empfehlen wir die Trennung der Finanzverwaltungsaufgaben von den Finanzpolizeiaufgaben unter dem Dach des Bundesministeriums der Finanzen. Diese Trennung empfehlen wir auch deshalb, weil sich die vollzugspolizeilichen Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsaufgaben nicht unter dem Begriff „Wirtschaftsverwaltung“, wie er vom BMF gerne benutzt wird, subsumieren lassen und insoweit auch Irritationen sowohl bei den Beschäftigten aber auch bei den Bürgern, die mit den Kontroll-, Fahndungs- und Ermittlungsdiensten in Konflikt geraten, entstehen. Darüber hinaus empfehlen wir die Trennung vor dem Hintergrund einer besseren Zusammenarbeit mit den übrigen Sicherheitsbehörden der Landes- und Bundespolizeibehörden und der Polizeibehörden im Ausland, mit denen der Zoll ständig als Partnerbehörden zusammenarbeitet – nicht zuletzt vor dem Hintergrund wachsender Notwendigkeiten im engagierten Kampf von Polizei und Zoll gegen den internationalen Terrorismus.



Neuorganisation der Zollverwaltung

Vorschlag des Bundesfinanzministeriums / Generalzolldirektion*





Ergänzung zur
Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP) zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuorganisation der Zollverwaltung

Einbindung des Zollkriminalamtes in die zukünftige Generalzolldirektion

Wesentliche Neuerung der zukünftigen Organisation ist die Schaffung einer Generalzolldirektion (GZD) als neue Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen (BMF). In der GZD sollen alle bisherigen Mittelbehörden sowie das Bildungs- und Wissenschaftszentrum einschließlich der Fachhochschule des Bundes – Fachbereich Finanzen – gebündelt werden.

Zu diesen Mittelbehörden gehört auch das bisherige Zollkriminalamt (ZKA). Anders als die übrigen Mittelbehörden (Bundesfinanzdirektionen) verfügen das ZKA und die ihm nachgeordneten acht Zollfahndungsämter mit dem Zollfahndungsdienstgesetz (ZFdG) über eine eigene und von der übrigen Zollverwaltung losgelöste Rechtsgrundlage. Das ZFdG ist nicht zuletzt das Ergebnis von Forderungen des Bundesrechnungshofes, des Rechnungsprüfungsausschusses des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages sowie des Bundesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit, die seinerzeit den Aufbau klarer Organisationsstränge für den Zollfahndungsdienst forderten.¹ Es beschreibt den Zollfahndungsdienst zum einen als vollzugspolizeiliche Einheit mit dem ZKA als dessen Zentralstelle und weist dem Zollfahndungsdienst zum anderen besondere, von der übrigen Zollverwaltung abweichende und vor allem weitergehende, Aufgaben und Befugnisse zu. Diese sehen zum Teil grundrechtsintensive Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte der Bürgerinnen und Bürger vor (z.B. Befugnis zur präventiven Telekommunikationsüberwachung).

Im Laufe der Jahre hat sich das ZKA mit seinen nachgeordneten Zollfahndungsämtern durch das ZFdG im nationalen Verbund mit den übrigen Sicherheitsbehörden (Bundeskriminalamt, Bundespolizei, Landespolizeibehörden, Bundesamt für Verfassungsschutz und Bundesnachrichtendienst) sowie mit den ausländischen Polizei- und Zollbehörden zu einem unverzichtbaren und schlagkräftigen Teil der Sicherheitsarchitektur entwickelt. Nunmehr soll das ZKA als eigenständige und den Zollfahndungsämtern als Zentralstelle vorgesetzte Behörde abgeschafft und als zukünftige „*Direktion 8*“ unselbstständiger Teil der GZD werden.

Nach dem Regierungsentwurf soll nun mit Artikel 4 Nummer 2 der § 1 des ZFdG wie folgt neu gefasst werden:

„Der Zollfahndungsdienst besteht aus dem Zollkriminalamt als Direktion der Generalzolldirektion und den Zollfahndungsämtern. Das Zollkriminalamt und die Zollfahndungsämter nehmen die ihnen durch Rechtsvorschriften übertragenen Aufgaben oder Befugnisse als Behörden des Zollfahndungsdienstes wahr.“

Ausweislich dieser Formulierung ist das in die GZD als Direktion integrierte Zollkriminalamt Behörde des Zollfahndungsdienstes.

¹ vgl. Bundestagsdrucksache 14/8007 (neu), S. 21



In der Begründung zu Artikel 4 Nummer 2 heißt es hierzu:

„Der Zollfahndungsdienst besteht aus dem Zollkriminalamt und den Zollfahndungsämtern. Das Zollkriminalamt wird als Direktion in die Generalzolldirektion integriert und stellt damit keine eigenständige Behörde im organisationsrechtlichen Sinne mehr dar. Das Zollkriminalamt bleibt als funktionale Einheit mit seiner gesetzlich normierten Stellung im Verbund der deutschen Sicherheitsbehörden erhalten. Soweit Rechtsvorschriften dem Zollkriminalamt Aufgaben und Befugnisse zuweisen, ist es Behörde des Zollfahndungsdienstes im funktionalen (verwaltungsverfahren-rechtlichen) Sinne. Im Rahmen dieser Sonderstellung wird das Zollkriminalamt als solches künftig nach außen hin auftreten.“

Das ZKA soll nach dem Regierungsentwurf einerseits Behörde des Zollfahndungsdienstes bleiben, andererseits nach dem in der Begründung erklärten Willen der Bundesregierung jedoch keine eigenständige Behörde sein. Dennoch soll es aber funktionale Einheit im Verbund der Sicherheitsbehörden und bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben doch Behörde im funktionalen und verwaltungsverfahrenrechtlichen Sinne sein.

Diese „Sonderstellung“ des ZKA stellt unseres Erachtens für die Bundesverwaltung ein verwaltungsrechtliches Novum dar. Die vorliegende Gesetzeskonstruktion verschleiert den Umstand, dass die Verantwortung für die grundrechtsintensiven Eingriffe durch die Aufgabenerledigung des ZKA bei der GZD liegt. Unklar bleibt hierbei insbesondere, wer für die Maßnahmen des ZKA als Behördenleiter nach außen die Verantwortung trägt und gegen wen Bürger, die von Maßnahmen des ZKA betroffen sind, Beschwerde einlegen können. Wir halten daher die Umsetzung dieser beabsichtigten Aufbauorganisation für den Zollfahndungsdienst unter rechtsstaatlichen und verwaltungsverfahrenrechtlichen Aspekten für bedenklich.

Sie entspricht auch nicht der ursprünglichen Absicht des Gesetzgebers bei der Verabschiedung des ZFdG im Jahr 2002. Ziel war seinerzeit, den Zollfahndungsdienst in einem Organisationsstrang straff zu bündeln.

Erhebliche Probleme sehen wir bei der wirksamen Kontrolle des Zollfahndungsdienstes durch das Parlament, insbesondere bei innenpolitisch bedeutsamen Fragen. Angesichts der sehr weitreichenden Aufgaben und Befugnisse kommt der parlamentarischen Kontrolle des Zolls als Sicherheitsbehörde besondere Bedeutung zu.

Entgegen der Darstellungen in der Vorlage der Bundesregierung wird nach unserer Überzeugung mit der unselbständigen Eingliederung des ZKA in die GZD die weiter notwendige funktionale Einbindung dieser bisher selbstständigen Behörde mit ihren nachgeordneten Zollfahndungsämtern in die Sicherheitsarchitektur des Bundes erheblich leiden. Wer wird z.B. nach dieser Regelung auf Augenhöhe und mit dem Recht, die Fragen abschließend für die Behörde zu beantworten, gegenüber den anderen Partnern im Sicherheitsverbund auftreten?

Mit Blick auf die Grundsätze des Verwaltungsverfahrenrechts und den Bestimmtheitsgrundsatz für Verwaltungen halten wir die beabsichtigte Eingliederung des ZKA in die GZD für rechtlich und insbesondere rechtsstaatlich bedenklich. Wir regen daher an, das ZKA aus rechtsstaatlichen, organisatorischen und auch innenpolitischen Gründen nicht in die GZD zu integrieren, sondern stattdessen unverändert mit den ihm nachgeordneten Zollfahndungsämtern als eigenständigen Zollfahndungsdienst neben der Generalzolldirektion im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen zu belassen.